Allgemeine Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Borkum (Borkumer Gefahrenabwehrverordnung - BorGefAVO)

	Präambel	2
§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Begriffsbestimmungen	2
§ 3	Störungen durch Tiere	2
§ 4	Verunreinigung von Grundstücken	3
§ 5	Osterfeuer und Lagerfeuer	4
§ 6	Strandordnung	4
§ 7	Störungen durch Fahrzeuge und Sportgeräte	5
§ 8	Hausnummern	5
§ 9	Geschlossene Ortslage	6
§ 10	Ausnahmen	6
§ 11	Ordnungswidrigkeiten	6
§ 12	Inkrafttreten	6

Allgemeine Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Borkum (Borkumer Gefahrenabwehrverordnung - BorGefAVO)

Aufgrund des § 55 des Niedersächsisches Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101) – zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 566) [Nds. SOG] hat der Rat der Stadt Borkum gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), in seiner Sitzung am 24.04.2013 für das Gebiet der Stadt Borkum folgende Verordnung erlassen:

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt ganzjährig für das Gebiet der Stadt Borkum, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nicht abweichende oder weitergehende Regelungen enthalten.

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

§ 2 Begriffsbestimmungen

- Badestrände sind alle Strandbereiche, in denen Strandkörbe und Strandzelte aufgestellt sind, die für den Badebetrieb freigegebenen Strandabschnitte, die am Strand befindlichen Spielplätze und die Korridore zwischen den vorgenannten Bereichen.
- 2. Geschlossene Ortslage ist das Stadtgebiet in folgender Begrenzung:
 - Südliche, westliche und nördliche Begrenzung: Wasserlinie bei MHW.
 - Östliche Begrenzung:

Zufahrt zum Süddeckwerk vom Greune-Stee-Weg - Rektor-Anton-Scharphuis-Weg - Wanderweg Richtung Störtebekerweg - Reedestraße - Kreuzung Reedestraße/Ostfriesenstraße - Kreuzung Ostfriesenstraße/Barbaraweg - Luftlinie Seeblick - Wasserlinie bei MHW.

Darüber hinaus zählen zu den Gebieten der geschlossenen Ortslage im Sinne dieser Verordnung die bewohnten Grundstücke Ostland, die bewohnten Grundstücke Bantjedünen sowie der Ortsteil Reede ab Ortseingangsschild.

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

§ 3 Störungen durch Tiere

(1) Auf allen sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne von § 1 StVO, auf den Strandpromenaden und auf den Wanderwegen sind Hunde an der Leine zu führen. Außerhalb der benannten Gebiete sind Hunde nicht ohne Aufsicht zu lassen. Ausgenommen von diesen Regelungen sind brauchbare Jagdhunde bei Such-, Drückund Treibjagden, bei der Jagd auf Wasserwild sowie bei der Nachsuche.

Weitergehende gesetzliche Regelungen, z.B. durch §§ 6 und 12 Niedersächsisches Nationalparkgesetz, bleiben unberührt.

- (2) In folgende Bäder- und Kureinrichtungen dürfen Tiere nicht mitgenommen werden:
 - 1. Alle Kureinrichtungen des sog. "Gezeitenlands" der Kurverwaltung
 - 2. Badestrände mit Ausnahme der besonders ausgewiesenen Hundestrände.
 - 3. Schul-, Kinderspiel- und Bolzplätze
- (3) Durch Tiere, insbesondere Hunde und Pferde, verursachte Verunreinigungen sind auf allen der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen von den Halterinnen, Haltern oder Aufsichtspersonen unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für Blindenhunde beim zweckentsprechenden Einsatz.
- (5) Verwilderte Haustauben, Wildtauben, Enten, Möwen und andere Wildvögel dürfen nicht gefüttert werden.
- (6) Pferde dürfen auf öffentlichen Verkehrflächen und an den Stränden nur bewegt werden, wenn sie ein von der Stadt Borkum ausgehändigtes Nummernschild tragen.
 - Sofern ein Pferd von einer anderen Person geführt wird, als von demjenigen oder derjenigen, dessen oder deren amtliche Kennzeichnung das Pferd trägt, ist derjenige oder diejenige, an den oder an die diese Kennzeichnung ausgegeben wurde, gegenüber den Ordnungsbehörden auf Anfrage zum Nachweis über die entsprechende Weitergabe der Kennzeichnung verpflichtet.
- (7) § 3 Absatz 6 gilt für den Betrieb von Kutschen entsprechend.
- (8) Das Reiten und Kutschfahren ist außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen im Sinne von § 1 StVO nur auf den von der Stadt ausgewiesenen Reitwegen gestattet. Es ist auf den Strandpromenaden und auf den Badestränden verboten.
- (9) Vom 01. Mai bis 15. September jedes Jahres besteht am Strand Reitverbot für Pferde vom Beginn des Süddeckwerks in Richtung Westkopf der Insel bis Höhe des großen Kaaps.
 - Vom 01. Mai bis 15. September jedes Jahres besteht darüber hinaus Badeverbot für Pferde an Badestränden zuzüglich einer beidseitigen Pufferzone von jeweils 300 Metern.

Weitergehende gesetzliche Regelungen z.B. gem. §§ 11 und 12 des Niedersächsischen Nationalparkgesetzes bleiben unberührt.

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

§ 4 Verunreinigung von Grundstücken

- (1) Es ist verboten, Straßen oder andere öffentliche Flächen, sowie die auf und an diesen befindlichen Einrichtungen (insbesondere Gebäude und sonstige bauliche Anlagen), sowie Bäume unbefugt
 - 1. zu bemalen, zu beschriften oder zu beschmieren,
 - 2. mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstigen Beschriftungen zu bekleben oder sonst zu versehen,
 - oder die Vornahme solcher Handlungen durch Dritte zu veranlassen.
- (2) Es ist verboten, Kleinabfälle, wie Verpackungen aus Papier, Pappe, Plastik, Taschentücher, Zigarettenkippen, Kaugummis, Hundetüten etc. auf Straßen und anderen öffentlichen Flächen zu hinterlassen.
 Kleinabfälle sind mitzunehmen und in die aufgestellten Abfallbehälter zu geben.

- (3) Es ist verboten, Hausabfälle in Straßenabfallbehältern zu entsorgen.
- (4) Wer entgegen der Verbote aus den Absätzen 1-3 handelt oder einen anderen hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (5) Beladene Abfallwagen sind abzudecken und gegen Wegflug oder Runterfall von Abfall zu sichern.
- (6) Lagerplätze dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Stadt Borkum angelegt werden. Die Unterhaltspflichtigen haben für stete Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Weitere ggf. erforderliche Genehmigungen bleiben unberührt.
- (7) Sperrmüll, Müllsäcke und Müllbehälter dürfen nur am Abfuhrtag auf dem Bürgersteig oder am Straßenrand zur Abfuhr bereitgestellt werden.

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

§ 5 Osterfeuer und Lagerfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt Borkum abgebrannt werden.
- (2) Brauchtumsfeuer dürfen nicht vor Erhalt der Genehmigung errichtet werden. Sie sind so einzurichten und zu sichern, dass eine Brandgefahr für die Umgebung ausgeschlossen ist und keine sonstige Gefährdung für Personen und die Umwelt entstehen kann.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Regelungen gelten sinngemäß für das Abbrennen von Gartenabfällen und für Lagerfeuer.
- (4) Die Erlaubnis kann jederzeit mit Auflagen oder Bedingungen oder einem Widerrufsvorbehalt zur Vermeidung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung versehen werden.
- (5) Andere gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

§ 6 Strandordnung

Für die Badestrände gilt unbeschadet der sonstigen Vorschriften dieser Verordnung und des Niedersächsischen Nationalparkgesetzes folgendes:

- (1) Die Verwendung von Strandseglern, Beachbuggies und vergleichbaren Sportgeräten ist nur nach den folgenden Vorgaben zulässig:
 - Die Benutzung der vorgenannten Geräte ist vom Südbadestrand bis einschließlich FKK-Strand in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September eines jeden Jahres verboten. Hiervon ausgenommen ist die Verwendung der vorgenannten Sportgeräte in einem von den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Borkum auszuweisenden Gebiet auf dem Nordstrand.
 - 2. Ansammlungen lebender Tiere dürfen nicht gestört werden.
 - 3. Vordünen und Primärdünen dürfen nicht befahren werden.
 - 4. Andere Passanten haben grundsätzlich Vorrang vor den Benutzern o.g. Sportgeräte und dürfen nicht behindert werden. Passanten ist weiträumig auszuweichen. Insbesondere von Reitern ist ein so ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten, dass ein Scheuen der Pferde ausgeschlossen ist.

- 5. Für die Kennzeichnung der o.g. Sportgeräte gilt § 3 Absatz 6 sinngemäß.
- (2) Wind- und/oder Sonnenschutzvorrichtungen, insbesondere die sogenannten Strandiglus dürfen grundsätzlich nur seitlich außerhalb der Strandflächen, die von die Kurverwaltung Borkum für die gewerbsmäßige Aufstellung von Strandzelten oder Strandkörben verpachtet werden, aufgestellt werden. Die Aufstellung seewärts vor diesen Flächen ist verboten.
 - Innerhalb der vorgenannten Flächen ist die Aufstellung nur in Absprache mit den Pächtern zulässig.
- (3) Das Auflassen von Drachen ist so zu betreiben, dass eine Gefährdung unbeteiligter Personen ausgeschlossen ist.

 Lenkdrachen dürfen nicht in der Zeit vom 1. Ferientag der Osterferien der Bundesländer Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen bis zum letzten Herbstferientag der vorgenannten Bundesländer an den Badestränden zusätzlich einer Pufferzone von 300 Metern zu diesen Stränden und sowie ganzjährig auf den Promenaden nicht benutzt werden.
- (4) Das Befahren des Strandes mit Kraftfahrzeugen jeder Art ist ganzjährig verboten.

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

§ 7 Störungen durch Fahrzeuge und Sportgeräte

- (1) Das Befahren der Fußgängerzonen mit Rollschuhen, Inline-Skates u.ä. ist verboten.
- (2) § 6 Absatz 4 gilt für das Befahren von Wanderwegen entsprechend.
- (3) Für Flächen, die nicht öffentliche Verkehrsflächen im Sinne von Paragraph 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO), zur Zeit gültige Fassung sind, gelten die Paragraphen 16, 29, 30, 33 StVO im Kurbetrieb entsprechend.

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

§ 8 Hausnummern

- (1) Jeder Eigentümer eines Gebäudes oder der ihm dinglich Gleichgestellte ist verpflichtet, die von der Stadt Borkum zugeteilte Hausnummer binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe, bei Neubauten innerhalb von 14 Tagen nach Bezugsfertigkeit, an seinem Gebäude anzubringen und ständig vorzuhalten.
- (2) Die Kennzeichnung muss sich deutlich sichtbar an der Straßenfront des Gebäudes befinden. Ist die Straßenfront eines Gebäudes nicht einsehbar, ist die Hausnummer am Eingang zur Einfriedigung des Hausgrundstückes anzubringen. Die Hausnummern müssen aus arabischen Ziffern mit einer Mindesthöhe von 8 cm aus wetterfestem Material bestehen.
- (3) Von den Vorschriften dieses Paragraphen sind Ausnahmen möglich, wenn bereits vorhandene Hausnummern nicht den Anforderungen des Absatzes 2 genügen, ihre Erkennbarkeit von der Straße aber gewährleistet ist.
- (4) Der Grundstückseigentümer oder der ihm dinglich Gleichgestellte trägt die Kosten für die Beschaffung, die Montage und die Wiederherstellung der Lesbarkeit der Hausnummer.

§ 9 Geschlossene Ortslage

In der Zeit vom 1. Mai bis 30. September jedes Jahres ist die Errichtung von Dunghaufen innerhalb der geschlossenen Ortslage verboten. Dort vorhandene Dunghaufen sind bis zum Juni jeden Jahres zu entfernen. Von diesem Verbot sind die Landwirtschaftsbetriebe auf dem Ostland und in den Bantjedünen ausgenommen.

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

§ 10 Ausnahmen

- (1) Sofern öffentliche Interessen, insbesondere die Belange des Kurortes, nicht entgegenstehen oder öffentliche Interessen dies erfordern, können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung widerruflich und unter besonderen Bedingungen und Auflagen durch die Stadt Borkum erteilt werden.
- (2) Die Polizei, die Stadt, die Bundeswehr und die Einheiten des Katastrophenschutzes sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben unumgänglich notwendig und unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 des Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 (2) Nds. SOG mit einer Geldbuße geahndet werden.

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Borkum, den 29.04.2013

STADT BORKUM

Bürgermeister (L. S.)